

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben „Steinbruch Seifersdorf-Reichenbach“
Vom 1. Dezember 2016**

Die Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Windischholzhäuser Weg 5, 99098 Erfurt hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Steinbruch Seifersdorf-Reichenbach", planfestgestellt mit Beschluss vom 12. September 1996, in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 29. Oktober 2003, mit Schreiben vom 28. Juli 2016 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus um 3,5 Hektar und dessen Vertiefung um zwei weitere Sohlen auf 225 m NHN im Nordteil des Vorhabens (Abbaufeld Reichenbach II) sowie die Verkippung von ca. 0,8 Mio. t standorteigenen Materials in den Verfüllbereich (Innenkippe) des im Süden liegenden ausgesteinten Abbaufeldes Seifersdorf I, nördlicher Teil. Mit den Maßnahmen verbunden sind die Verlegung der Tagebauzufahrt in südliche Richtung auf Haldengelände, die Waldumwandlung auf einer Fläche von 0,3 Hektar und die Erst-/Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 0,3 Hektar.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist, sowie gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchgeführt. Gemäß § 3e Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine UVP durchgeführt wurde, berücksichtigt. Die Prüfung ergab, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 1. Dezember 2016

Sächsisches Oberbergamt
Martin Herrmann
Abteilungsleiter